

# Übersicht



Der Bürgermeister  
Hilden, den 10.01.2024  
AZ.: IV/60.3-01692-23-05-her

WP 20-25 SV 60/053

## Beschlussvorlage

**Eintragung des als historische  
Betonplattenstraße erhaltenen  
Teilstücks der Lievenstraße im  
Zusammenhang mit der geplanten  
Eintragung der Waldkaserne Hilden in  
die Denkmalliste**

Für eigene Aufzeichnungen: Abstimmungsergebnis			
	JA	NEIN	ENTH.
CDU			
SPD			
Grüne			
FDP			
AfD			
BA			
Allianz			
Ratsmitglied Erbe			

öffentlich

Finanzielle Auswirkungen

Organisatorische Auswirkungen

ja  
 ja

nein  
 nein

noch nicht zu übersehen  
 noch nicht zu übersehen

## Beratungsfolge:

Stadtentwicklungsausschuss

31.01.2024

Entscheidung

- 1 Aktuelles Luftbild mit Markierung der Betonplattenstraße
- 2 Ausschnitt Luftbild mit Markierung der Betonplattenstraße
- 3 Lievenstraße
- 4 Lievenstraße
- 5 vorläufige Stellungnahme der Verwaltung vom 13.12.2023
- 6 Kurzgutachten\_Waldkaserne Hilden- nur nicht-öffentlich

**Beschlussvorschlag:**

Der Stadtentwicklungsausschuss spricht sich gegen die Einbeziehung des nördlichen Abschnitts der Lievenstraße in ein Denkmal „Waldkaserne“ aus und stimmt der vorläufigen Stellungnahme der Stadtverwaltung zu.

**Erläuterungen und Begründungen:**

Die Bezirksregierung Düsseldorf beabsichtigt auf Grundlage eines vom LVR-Amt für Denkmalpflege im Rheinland erstellten Erstgutachtens die Waldkaserne Hilden einschließlich eines Teilstücks der als öffentliche Verkehrsfläche gewidmeten Lievenstraße (Widmung als Anliegerstraße) unter Denkmalschutz zu stellen.

Mit Schreiben vom 09.11.2023 wurde dies der Stadt Hilden als überwiegende Eigentümerin der Lievenstraße mitgeteilt und ihr im Rahmen des Verfahrens zur vorläufigen Unterschutzstellung Gelegenheit zur Stellungnahme eingeräumt. Da gemäß § 10a der Hauptsatzung der Stadt Hilden die Aufgaben des Denkmalschutzes dem Stadtentwicklungsausschuss zugewiesen sind, wurde um Verlängerung der Frist gebeten, um eine Beratung der Stellungnahme im Ausschuss zu ermöglichen. Die verfahrensleitende Stelle bei der Bezirksregierung Düsseldorf sah jedoch nur die Möglichkeit, die Frist bis zum 15.12.2023 zu verlängern, so dass die Stadtverwaltung unter Hinweis auf ihre Vorläufigkeit die als Anlage beigefügte Stellungnahme abgegeben hat.

Gemäß § 21 Abs. 4 des nordrhein-westfälischen Denkmalschutzgesetzes (Denkmalschutzgesetz – DSchG NRW) in der zurzeit geltenden Fassung ist die Bezirksregierung Düsseldorf im Regierungsbezirk Düsseldorf anstelle der Unteren Denkmalbehörden für die Denkmäler zuständig, die im (Teil-) Eigentum oder im Nutzungsrecht des Landes oder des Bundes stehen.

Aufgrund des vom LVR-Amt für Denkmalpflege im Rheinland vorliegenden Erstgutachtens geht die Bezirksregierung davon aus, dass die Waldkaserne Hilden in dem im Gutachten beschriebenen Umfang ein Baudenkmal im Sinne des § 2 DSchG NRW darstellt.

Um den gegenwärtigen Zustand des Objekts bis zum Abschluss der Ermittlungen zur Prüfung und Konkretisierung dieser Annahme abzusichern, beabsichtigt die Bezirksregierung das Objekt gem. § 4 DSchG NRW vorläufig unter Schutz zu stellen.

*Der angenommene Denkmalwert gemäß vorliegenden Erstgutachten des vorgenannten Objektes ergibt sich aus seiner Bedeutung für die Geschichte des Menschen sowie für Städte und Siedlungen. An seiner Erhaltung und Nutzung besteht aufgrund von architekturgeschichtlicher und städtebaulicher Bedeutung ein Interesse der Allgemeinheit.*

Mit zum Umfang des geplanten Baudenkmals soll die Betonplattenstraße an der Lievenstraße gehören, die teilweise im Eigentum der Stadt Hilden liegt und in Gänze als öffentliche Verkehrsfläche gewidmet ist (Widmung als Anliegerstraße). Die Stadt Hilden hat somit hier die Straßenbaulast und - soweit nicht nach der örtlichen Straßenreinigungs- und Winterdienstsatzung auf die Anlieger übertragen - auch die Verkehrssicherungspflicht.

Das gemäß § 22 Abs.4 des DSchG NRW erstellte Erstgutachten des LVR-Amtes für Denkmalpflege im Rheinland beschreibt den **Schutzumfang** wie folgt:

- Die 1938 errichteten Kasernenbauten auf dem Gelände der heutigen Waldkaserne (ehemalige „Flakkaserne“ und Standort der III. Abteilung des Flakregiments 64) mit der denkmalwerten Zeitschicht der Nutzung als „St. David Barracks“ durch die Britische Rheinarmee (BAOR) in den Jahren 1946-1968 in Substanz und Erscheinungsbild, innen und außen. Deziert handelt es sich hierbei um die Gebäude 3, 4, 7, 8, 10, 12, 15, 12, 21, 23, 29, 30, 31, 40, 41, 42
- das erhaltene bauzeitliche Straßen- und Wegenetz, die Frei- und Grünflächen mit Treppen-, Platz-, und Grünanlagen, der Baumbestand, die Einfriedungen, die umgebenden Mauern und Toranlagen.

- **das einzige erhaltene bauzeitliche Stück Betonplattenstraße (außerhalb der Kaserne)**

Begründet wird die Bedeutung der Betonplattenstraße einerseits durch die noch erhaltene Bausubstanz, andererseits als eine der beiden Hauptsichtachsen der Kasernenanlage. Ebenso wird die städtebauliche Bedeutung des Kasernenbaus mit ihren beiden Hauptsichtachsen innerhalb der Kaserne, die die militärische Hierarchie verdeutlichen sowie die Beziehung zum städtebaulichen Umfeld durch die Straßenachsen dokumentiert.

Neben einer Kartierung der denkmalwerten Bausubstanz beinhaltet das Gutachten auch das historische Wegenetz sowie die historische Gesamtfläche, zu denen die o.g. Betonplattenstraße gehört.

**Bewertung des Vorhabens durch die Stadtverwaltung**

Seitens der Stadtverwaltung bestehen Bedenken gegen eine Aufnahme des Betonplattenbelags des nördlichen Teils der „Lievenstraße“ in den Denkmalschutz als Teil des historischen Straßen- und Wegenetzes der Waldkaserne.

Insbesondere ergeben sich aus dem Substanzerhalt der Betonplattenstraße die nachfolgend aufgeführten Problematiken.

Es ist zu berücksichtigen, dass es im Zuge von notwendigen Sanierungs- und/oder Unterhaltungsarbeiten an der Betonfahrbahn aller Wahrscheinlichkeit nach zu Auflagen aus dem Denkmalschutz kommen wird, die, ebenfalls nach derzeitiger Einschätzung, zu Kostensteigerungen für die Stadt Hilden führen werden. Dies erfordert zusätzliche Abstimmungen, intensivere Planungen und aufwendigere Bauverfahren.

Um nach der Aufnahme in den Denkmalschutz ein einheitliches Bild der Fahrbahn aufrecht erhalten zu müssen, ist davon auszugehen, dass sämtliche (ggf. auch kurzfristig zu erbringende) Unterhaltungsarbeiten in Betonbauweise auszuführen sind. Vermutlich wird das auch kleinflächige Verfüllungen betreffen, die der schnellen Ausführung geschuldet ansonsten in Asphaltbauweise hergestellt worden wären.

Betonsanierungsarbeiten sind im Regelfall aufwändiger und zeitintensiver und damit kostenintensiver als Unterhaltungsarbeiten die an Asphalt- und/oder Pflasterdecken durchzuführen sind.

Ebenfalls sind aber auch erschwerte und damit ebenfalls kostenintensivere Arbeiten zu berücksichtigen, die im Zusammenhang mit Versorgungsträgerleitungen stehen (Gas, Wasser, Strom, Abwasser, Telekommunikation, etc.).

Darüber hinaus müssten, je nachdem, ob die Bundeswehr diese südliche Ausfahrt der Waldkaserne (ggf. im Alarmfall) noch zum Ausrücken nutzt, im Vorfeld jeglicher, länger andauernder Baumaßnahmen Abstimmungen mit der Kasernenverwaltung geführt werden.

Es wird darauf verwiesen, dass unter der Betonstraße Leitungen der Regenwasserentsorgung der Kaserne verlaufen. Der öffentliche Schmutzwasserkanal verläuft zwar größtenteils unterhalb des westlichen Gehweges. Es ist jedoch zu erwarten, dass für Kanalsanierungsarbeiten auch ein Eingriff in den Straßenkörper erforderlich ist. Muss die Wiederherstellung der Fahrbahn unter Berücksichtigung der Vorgaben durch den Denkmalschutz erfolgen, so ist für die Stadt Hilden mit bauartbedingten Mehrkosten zu rechnen. Sollte die Entwässerung der Kaserne geändert oder saniert werden, so entstehen entsprechende Mehrkosten für den Eigentümer der Leitungen.

Weiterhin ist zu berücksichtigen, dass durch die Widmung der Straße nach StrWG der Straßenzug - auch ohne Eintragung in die Denkmalliste - erhalten wird und der im Gutachten als schützenswert dargestellte Verlauf der Straßenzüge dauerhaft gesichert ist.

Im Bereich der Waldkaserne ist die Materialität bereits geändert, so dass die heutige öffentliche Straße „Lievenstraße“ hinsichtlich der Materialität keinerlei Bezug zur Waldkaserne mehr aufweist. Der an die gewidmete Straße anschließende Straßenbelag in der Kaserne ist gepflastert, so dass ein einheitliches Erscheinungsbild bereits heute nicht vorhanden ist.

Derzeit stehen in dem besagten Teilstück keine grundlegenden Sanierungsmaßnahmen an, so dass ein Verlust des Betonplattenbelags in der nächsten Zeit nicht erfolgen wird.

#### **Zum Verfahren:**

Mit der vorläufigen Eintragung unterliegt das gesamte, im Gutachten als denkmalwert begründete Objekt den Vorgaben des Denkmalschutzgesetzes NRW.

Der Straßenverlauf sowie die Betonplattenstraße müssten grundsätzlich erhalten bleiben.

#### In § 7 DSchG NRW - Erhaltung von Baudenkmalern - ist festgelegt, dass

Abs. 1: Die Eigentümerin oder der Eigentümer sowie die sonstigen Nutzungsberechtigten haben ihre Baudenkmalern im Rahmen des Zumutbaren denkmalgerecht zu erhalten, instand zu setzen, sachgemäß zu behandeln und vor Gefährdung zu schützen. Die dauerhafte Erhaltung der denkmalwerten Substanz ist zu gewährleisten. Die in Satz 1 genannten Personen oder die von ihnen Beauftragten haben die erforderlichen Arbeiten fachgerecht durchzuführen.

Abs. 2: Die in Absatz 1 genannten Personen können durch die Untere Denkmalbehörde (hier: Bezirksregierung Düsseldorf als zuständiger Behörde) verpflichtet werden, Maßnahmen nach Absatz 1 ganz oder zum Teil durchzuführen, wenn und soweit diese hinsichtlich der Beeinträchtigung oder der Kosten für die Verpflichteten zumutbar sind. Die Zumutbarkeit ist unter Berücksichtigung der durch die Denkmaleigenschaft begründeten sozialen Bindung des Eigentums und dessen Privatnützigkeit zu bestimmen. Für die Zumutbarkeit ist auch zu berücksichtigen, inwieweit Zuwendungen aus öffentlichen Mitteln oder steuerliche Vorteile in Anspruch genommen werden können. Die Unzumutbarkeit ist durch die in Absatz 1 genannten Personen nachzuweisen. Sie können sich dabei nicht auf Umstände berufen, die aus einer Unterlassung der Verpflichtungen nach Absatz 1 resultieren.

Abs. 3: Bauliche, technische und wirtschaftliche Maßnahmen, die Baudenkmalern in ihrem Bestand, ihrem Erscheinungsbild oder ihrem wissenschaftlichen Wert gefährden oder beeinträchtigen können, sind auf den erforderlichen Umfang zu beschränken.

#### § 9 DSchG NRW regelt die Erlaubnispflichten bei Baudenkmalern wie folgt:

Abs. 1: Wer ein Baudenkmal oder einen Teil eines Baudenkmalers beseitigen, verändern, an einen anderen Ort verbringen oder dessen bisherige Nutzung ändern will, bedarf der Erlaubnis der Unteren Denkmalbehörde (hier: der Bezirksregierung Düsseldorf als zuständiger Behörde). Instandsetzungsarbeiten bedürfen keiner Genehmigung, wenn sie sich nur auf Teile des Denkmals auswirken, die für seinen Denkmalwert ohne Bedeutung sind.

Abs.2: Der Erlaubnis bedarf auch, wer in der engeren Umgebung eines Baudenkmalers Anlagen errichten, verändern oder beseitigen will, wenn sich dies auf die denkmalwerte Substanz oder das Erscheinungsbild des Baudenkmalers auswirken kann.

Abs.3: Die Erlaubnis nach den Absätzen 1 und 2 ist zu erteilen, wenn Belange des Denkmalschutzes nicht entgegenstehen oder ein überwiegendes öffentliches Interesse die Maßnahme verlangt. Bei der Entscheidung sind insbesondere auch die Belange des Wohnungsbaus, des Klimas, des Einsatzes erneuerbarer Energien sowie der Barrierefreiheit angemessen zu berücksichtigen.

Sämtliche Maßnahmen an der denkmalwerten Substanz - auch Ausbesserungsarbeiten am Betonplattenbelag - müssten bei der Bezirksregierung Düsseldorf mit einer Beschreibung der geplanten Maßnahmen mittels Antrag auf denkmalrechtliche Erlaubnis beantragt werden.

**Empfehlung der Verwaltung:**

Die Stadtverwaltung empfiehlt, dass die Stadt Hilden sich gegen die Einbeziehung des nördlichen Abschnitts der Lievenstraße in das Denkmal „Waldkaserne“ wendet. Dies umfasst auch, sich gegen die vorläufige Unterschutzstellung auszusprechen.

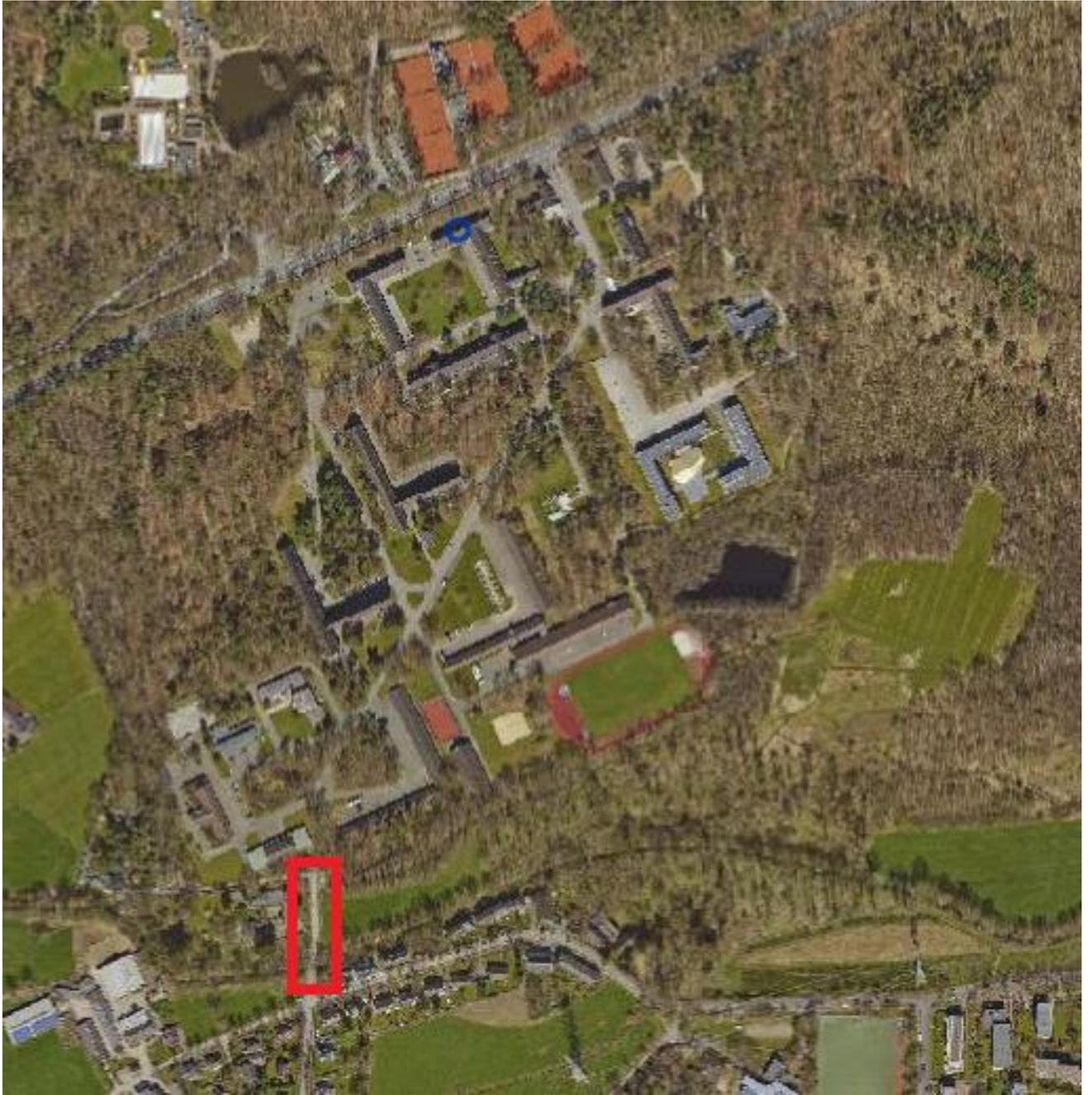
Es wurde dem Land NRW angeboten, die Lievenstraße bzw. das betroffenen Teilstück der Straße in ihre Baulast zu übernehmen.

Eine Rückantwort auf die vorläufige Stellungnahme liegt noch nicht vor.

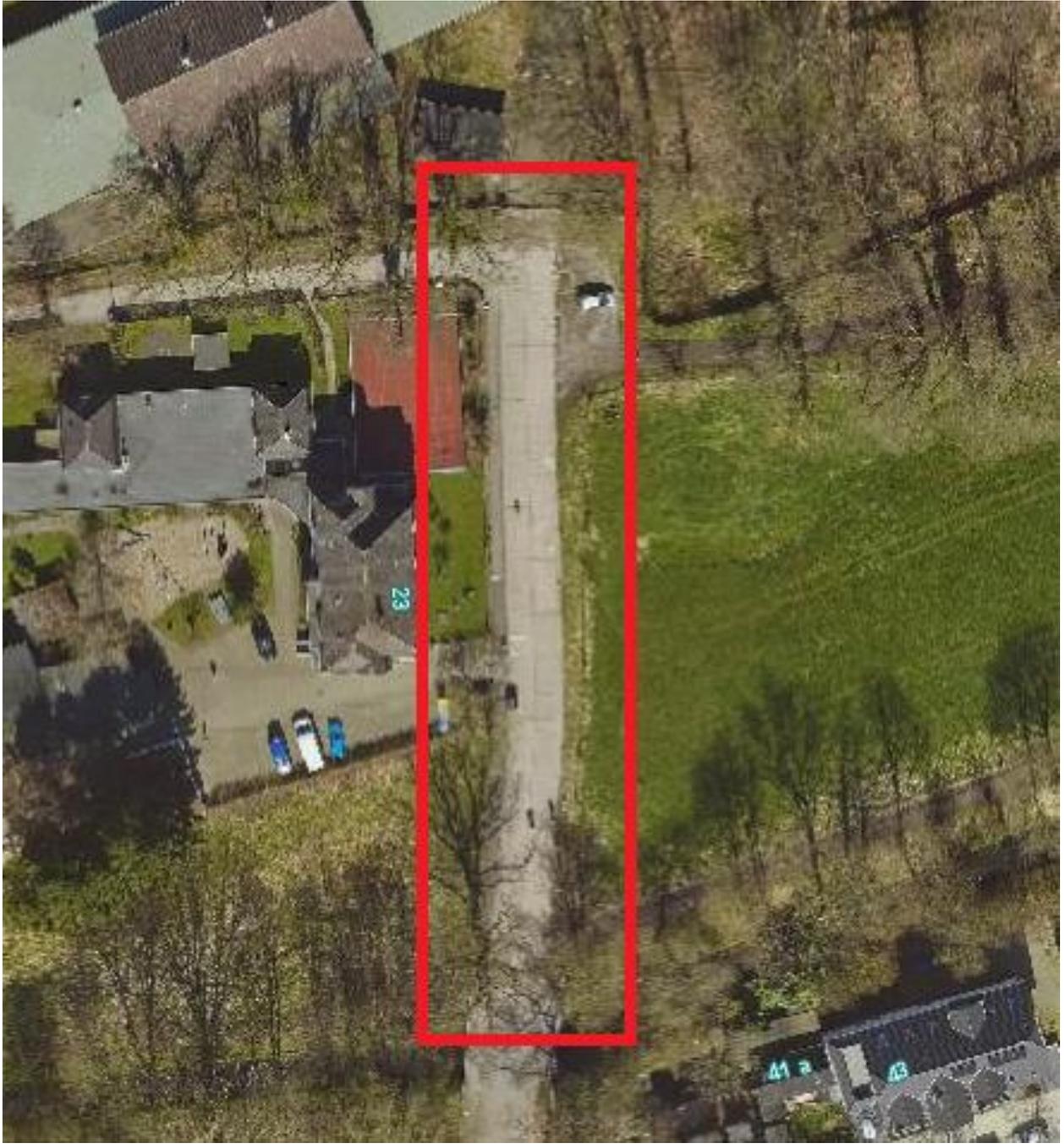
gez.  
Dr. Claus Pommer  
Bürgermeister

**Klimarelevanz:**

Da es sich um eine bestehende versiegelte Straßenfläche handelt, sind keine Auswirkungen zu erwarten.



Aktuelles Luftbild mit Markierung der Betonplattenstraße



Ausschnitt Luftbild mit Markierung der Betonplattenstraße





Stadtverwaltung Hilden, Postfach 100880, 40708 Hilden

Bezirksregierung Düsseldorf  
Herr Gerrit Geldermacher  
Cecilienallee 2  
40474 Düsseldorf

**Bauverwaltungs- und  
Bauaufsichtsamt  
Bauaufsicht technische Abteilung**  
Am Rathaus 1, 40721 Hilden

Datum 13.12.2023  
Auskunft erteilt Karin Herzfeld  
Zimmer 401  
Telefon 02103 / 72-1428  
Fax 02103 / 72-85428  
E-Mail karin.herzfeld@hilden.de  
Aktenzeichen **IV/ 60.2-01692-23-05-her**

Öffnungszeiten  
Dienstag 9 - 12 Uhr  
Donnerstag 15 - 18 Uhr

Buslinien 781, 783 u. 784  
Haltestelle Am Rathaus

**Eintragung der Waldkaserne als Baudenkmal in die Denkmalliste,  
hier: vorläufige Unterschutzstellung**

Grundstück: Hilden, Elberfelder Straße 200  
Gemarkung: Hilden Hilden Hilden Hilden Hilden Hilden Hilden  
Flur: 45 45 45 45 65 65 65  
Flurstück: 136 193 44 65 1543 3127 3129

Sehr geehrter Herr Geldermacher,

im Rahmen der Anhörung zur vorläufigen Unterschutzstellung der Waldkaserne erhalten Sie folgende vorläufige Stellungnahme zur Unterschutzstellung der historischen Betonplattenstraße. Es handelt sich um die Flurstücke 3127, 3129 und 1543 der Flur 65 sowie das Flurstück 193 der Flur 45 der Gemarkung Hilden.

Die Flurstücke 3127 und 3129 (beide Flur 65) sowie das Flurstück 193 (Flur 45) sind im Eigentum der Stadt Hilden. Das Flurstück 1543 (Flur 65) befindet sich nicht im Eigentum der Stadt Hilden, sondern im Privatbesitz einer Erbengemeinschaft. Jedoch handelt es sich bei allen 4 Flurstücken um eine als öffentliche Verkehrsfläche gewidmeten Straße (Widmung als Anliegerstraße).

Die Stadt Hilden hat somit hier die Straßenbaulast und - soweit nicht nach der örtlichen Straßenreinigungs- und Winterdienstsatzung auf die Anlieger übertragen - auch die Verkehrssicherungspflicht.

Zuständig für die Aufgaben des Denkmalschutzgesetzes ist nach § 10a der Hauptsatzung der Stadt Hilden der Stadtentwicklungsausschuss. Somit ist dieser auch für die Abgabe einer Stellungnahme zur geplanten vorläufigen Unterschutzstellung zuständig.

Da der Stadtentwicklungsausschuss erst am 31.01.2024 wieder tagen wird und die gewährte Fristverlängerung am 15.12.2023 ausläuft, ist meine Stellungnahme daher nicht als abschließend, sondern als vorläufig zu betrachten.

Seitens der Stadt Hilden bestehen Bedenken gegen eine Aufnahme des Betonplattenbelags des nördlichen Teils der „Lievenstraße“ in den Denkmalschutz als Teil des historischen Straßen- und Wegenetzes der Waldkaserne.

Insbesondere ergeben sich aus dem Substanzerhalt der Betonplattenstraße die nachfolgend aufgeführten Problematiken, die ich im Vorgriff auf eine endgültige Stellungnahme, die zuständigkeitshalber durch den Stadtentwicklungsausschuss erfolgen wird, im Rahmen der Anhörung aufführen möchte.

**Straßenbau und Verkehrsbehörde (Sachgebiets 66.1.):**

Es ist zu berücksichtigen, dass es im Zuge von notwendigen Sanierungs- und/oder Unterhaltungsarbeiten an der Betonfahrbahn aller Wahrscheinlichkeit nach zu Auflagen aus dem Denkmalschutz kommen wird, die, ebenfalls nach derzeitiger Einschätzung, zu Kostensteigerungen für die Stadt Hilden führen werden. Dies erfordert zusätzliche Abstimmungen, intensivere Planungen und aufwendigere Bauverfahren.

Um nach der Aufnahme in den Denkmalschutz ein einheitliches Bild der Fahrbahn aufrecht erhalten zu müssen, ist davon auszugehen, dass sämtliche (ggf. auch kurzfristig zu erbringende) Unterhaltungsarbeiten in Betonbauweise auszuführen sind. Vermutlich wird das auch kleinflächige Verfüllungen betreffen, die der schnellen Ausführung geschuldet ansonsten in Asphaltbauweise hergestellt worden wären.

Betonsanierungsarbeiten sind im Regelfall aufwändiger und zeitintensiver und damit kostenintensiver als Unterhaltungsarbeiten die an Asphalt- und/oder Pflasterdecken durchzuführen sind.

Ebenfalls sind aber auch erschwerte und damit ebenfalls kostenintensivere Arbeiten zu berücksichtigen, die im Zusammenhang mit Versorgungsträgerleitungen stehen (Gas, Wasser, Strom, Abwasser, Telekommunikation, etc.).

Darüber hinaus müssten, je nachdem, ob die Bundeswehr diese südliche Ausfahrt der Waldkaserne (ggf. im Alarmfall) noch zum Ausrücken nutzt, im Vorfeld jeglicher, länger andauernder Baumaßnahmen Abstimmungen mit der Kasernenverwaltung geführt werden.

Vor dem Hintergrund, dass der an die gewidmete Straße anschließende Straßenbelag in der Kaserne gepflastert ist, ist ein einheitliches Erscheinungsbild bereist heute nicht vorhanden.

**Stadtentwässerung (Sachgebietes 66.2.):**

Es wird darauf verwiesen, dass unter der Betonstraße Leitungen der Regenwasserentsorgung der Kaserne verlaufen. Der öffentliche Schmutzwasserkanal verläuft zwar größtenteils unterhalb des westlichen Gehweges. Es ist jedoch zu erwarten, dass für Kanalsanierungsarbeiten auch ein Eingriff in den Straßenkörper erforderlich ist. Muss die Wiederherstellung der Fahrbahn unter Berücksichtigung der Vorgaben durch den Denkmalschutz erfolgen, so ist für die Stadt Hilden mit bauartbedingten Mehrkosten zu rechnen. Sollte die Entwässerung der Kaserne geändert oder saniert werden, so entstehen entsprechende Mehrkosten für den Eigentümer der Leitungen.

Durch die Widmung der Straße nach StrWG wird der Straßenzug - auch ohne Eintragung in die Denkmalliste - erhalten und der im Gutachten als schützenswert dargestellte Verlauf der Straßenzüge dauerhaft gesichert.

Im Bereich der Waldkaserne ist die Materialität bereits geändert, so dass die heutige öffentliche Straße „Lievenstraße“ hinsichtlich der Materialität keinerlei Bezug zur Waldkaserne mehr aufweist.

Derzeit stehen in dem besagten Teilstück keine grundlegenden Sanierungsmaßnahmen an, so dass ein Verlust des Betonplattenbelags in der nächsten Zeit nicht erfolgen wird.

Gerne kann aber auch das Land NRW die Lievenstraße bzw. das betroffenen Teilstück der Straße in ihre Baulast übernehmen.

Mit freundlichen Grüßen  
In Vertretung

Stuhlträger  
Techn. Beigeordneter